

**Abteilung 7**

**Gemeinden, Wahlen und  
ländlicher Wegebau**



**Richtlinie der  
Gemeindeaufsicht Steiermark  
für die Erstellung  
der Rechnungsabschlüsse 2021  
der  
steirischen Gemeinden**

Graz, am 28. Januar 2022



**Das Land  
Steiermark**

# Inhaltsverzeichnis

|  |          |
|--|----------|
| <b>A Allgemeiner Teil der Rechnungsabschlussrichtlinie .....</b>               | <b>3</b> |
| <b>1. Vorwort .....</b>  | <b>3</b> |
| <b>2. Anzuwendende Rechtslage - Richtlinien .....</b>                          | <b>3</b> |
| <b>3. Besondere Hinweise zur Berichtigung der EB 2020 und des RA 2021.....</b> | <b>4</b> |
| 3.1.    Investitionsnachweis .....   | 4        |
| 3.1.1.    Finanzierung von sonstigen Investitionen (VC2).....                  | 4        |
| 3.1.2.    Zuzählung von Darlehen .....   | 4        |
| 3.1.3.    Erstellung des Investitionsnachweises .....                          | 5        |
| 3.2.    Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden durch Dritte.....           | 5        |
| 3.2.1.    Hinweise zur EB 2020.....  | 5        |
| 3.3.    Erträge aus der Veräußerung .....                                      | 5        |
| 3.4.    Voranschlagsvergleichsrechnung .....                                   | 6        |
| <b>4. Beschlussfassung .....</b>   | <b>6</b> |
| 4.1.    GHD-Prüfungsverfahren .....  | 7        |
| 4.2.    Überprüfung der elektronischen Daten .....                             | 7        |
| 4.3.    Unterlagenübermittlung an die Abteilung 7 .....                        | 8        |
| <b>B Individualisierter Teil der Rechnungsabschlussrichtlinie.....</b>         | <b>9</b> |
| <b>5. Nachweis von Transfers und aufsichtsbehördlicher Erledigungen .....</b>  | <b>9</b> |
| 5.1.    Rechnungsabschlussdaten für die Transfers 2021 .....                   | 9        |

# A Allgemeiner Teil der Rechnungsabschlussrichtlinie

## 1. Vorwort

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden eingeladen, die Arbeiten einer möglichen Berichtigung der (erstmaligen) Eröffnungsbilanz 2020 (in der Folge kurz: EB 2020) vorzunehmen und die Arbeiten zum Rechnungsabschluss 2021 (in der Folge kurz: RA 2021) aufzunehmen und das vom Gemeinderat beschlossene Rechenwerk gemäß § 89 Abs. 6 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBl. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 sowie gemäß § 168 iVm § 171 Stmk. Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBl. Nr. 34/2019, in der Fassung LGBl. Nr. 118/2020, **bis spätestens Ende April 2022** der Aufsichtsbehörde (Steiermärkische Landesregierung) vorzulegen.

Die **Abteilung 7** hat in den letzten beiden Jahren die Voranschläge, die (erstmalige) Eröffnungsbilanz und den Rechnungsabschluss 2020 plausibilisiert und analysiert. Die **MitarbeiterInnen** der Bereiche „**Wirtschaftliche Angelegenheiten**“ und „**Regionale Gemeindeaufsicht**“ stehen den Städten und Gemeinden zur **Beratung** zur Verfügung.

Die Städte und Gemeinden werden eingeladen, bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2021 sowie bei weiteren Rechenwerken (Voranschläge, Nachtragsvoranschläge, Mittelfristige Haushaltspläne) die Erfahrungen und das Wissen der Abteilung 7 in Form von **Vor-Ort-Beratungen, Online-Beratungen oder telefonischen Rückfragen** zu nutzen. Aufgrund der nach wie vorherrschenden Corona-Virus-Pandemie sind in den ersten Wochen des Jahres 2022 nur Online-Beratungen oder telefonische Rückfragen möglich.

Die Abteilung 7 bittet die Städte und Gemeinden gegebenenfalls mit den jeweiligen Ansprechpersonen in den beiden genannten Bereichen einen **Beratungstermin** zu **vereinbaren**.

Die folgenden Ausführungen gelten für Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (in der Folge kurz Gemeinden).

Gemäß § 106d GemO hatten die Gemeinden spätestens anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 eine (erstmalige) Eröffnungsbilanz (in der Folge kurz: EB 2020) zu erstellen. Wertansätze in der EB 2020 können berichtigt oder nachgeholt werden, wenn sich bei der Erstellung eines späteren Rechnungsabschlusses ergibt, dass in der EB 2020 Wertansätze vergessen oder fehlerhaft angesetzt wurden oder Schätzungen zu ändern sind.

Die Berichtigung der EB 2020 ist gegebenenfalls vom Gemeinderat mit gesondertem Tagesordnungspunkt vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2021 zu beschließen. Die Bestimmungen der §§ 88 und 89 GemO gelten für die Berichtigung der EB 2020 sinngemäß.

In jedem Falle ist im Hinblick auf den letztmöglichen Vorlagetermin (spätestens Ende April 2022 bei der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau) für die Berichtigung der EB 2020 und den RA 2021 das Plausibilisierungsverfahren bei der Abteilung 7, Regionale Gemeindeaufsicht, einzurechnen.

## 2. Anzuwendende Rechtslage - Richtlinien

Für die Erstellung der berichtigten EB 2020 und des RA 2021 sind das Gemeindehaushaltsrecht (in Folge kurz: **GHR**) auf Basis der VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015; Novellen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 - GemO sowie die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung - StGHVO) anzuwenden.

Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt ist, gelten die Voranschlagsrichtlinie für das Haushaltsjahr 2021 sowie die Rechnungsabschlussrichtlinie für das Haushaltsjahr 2020 weiterhin.

### **3. Besondere Hinweise zur Berichtigung der EB 2020 und des RA 2021**

Wie bereits oben ausgeführt, hat die Abteilung 7 in den letzten Jahren sämtliche von den Städten und Gemeinden vorgelegten Rechenwerke plausibilisiert und analysiert. Aufgrund dieser Analyse ergeben sich besondere Hinweise zur Erstellung des Rechnungsabschlusses 2021.

#### **3.1. Investitionsnachweis**

Der Nachweis der Investitionstätigkeit samt deren Finanzierung (Investitionsnachweis) wird von sämtlichen Städten und Gemeinden erstellt. Bei der Durchsicht dieser ergeben sich für die Abteilung 7 drei wesentliche Hinweise:

##### **3.1.1. Finanzierung von sonstigen Investitionen (VC2)**

Die mit dem Vorhabencode in der ersten Dekade mit der Ziffer „2“ gekennzeichneten „sonstigen Investitionen“ können, außer mit Darlehen, mit sämtlichen sonstigen Budgetmitteln, insbesondere frei verfügbare Budgetmittel oder Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln, bedeckt werden.

Die Gemeinde hat diese Bedeckung im Voranschlag zu planen und im Rechnungsabschluss die tatsächliche Bedeckung darzustellen. Die Bedeckung mit „frei verfügbaren Budgetmitteln“<sup>1</sup> von sonstigen Investitionen ist jedoch nur möglich, wenn entsprechende „frei verfügbare Budgetmittel“ oder aus den Vorjahren „freie Budgetmittel“ auf einem Girokonto (kein Kassenstärker ist in Anspruch genommen; ohne Berücksichtigung von zu den Gebührenhaushalten<sup>2</sup> gehörenden Budgetmitteln) vorhanden sind.

Sind diese Mittel nicht vorhanden, können sonstige Investitionen nicht aus diesen Budgetmitteln bedeckt werden. In diesem Fall hat eine Gemeinde spätestens bei Erstellung des Rechnungsabschlusses zu prüfen, ob andere Budgetmittel des abzuschließenden Haushaltsjahres zur Bedeckung herangezogen werden können. Die Bedeckung der sonstigen Investitionen ist mit diesen Budgetmitteln zu bedecken. Dies können etwa Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, Auflösung von entsprechenden Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve oder der Erlös aus der Veräußerung von Vermögenswerten sein.

Ist auch diese nicht möglich, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob größere einzelne sonstige Investitionen (ab etwa € 10.000,00) vorliegen. Diese größeren sonstigen Investitionen sind im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2021 in ein „mehnjähriges Einzelvorhaben“ umzugruppieren. In einem Nachtragsvoranschlag zum Voranschlag ist für eine entsprechende Bedeckung dieser (nicht oder nicht vollständig bedeckten) Vorhaben sicherzustellen. Die Umgruppierung in ein „Einzelvorhaben“ ermöglicht es, in der Folge in einem Nachtragsvoranschlag für das laufende Haushaltsjahr auch die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung dieser „größeren“ sonstigen Investitionen zu planen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bedeckung dieser sonstigen Investitionen im laufenden Haushaltsjahr Vorrang gegenüber der Bedeckung von neuen Vorhaben einzuräumen ist.

##### **3.1.2. Zuzählung von Darlehen**

Im Rechnungsabschluss 2020 haben einzelne Städte und Gemeinden Darlehen vollständig zugezählt, obwohl entsprechende Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht in der entsprechenden Höhe getätigt worden waren. Dies führt in einzelnen Fällen zu einer teilweise hohen Überdeckung des jeweiligen investiven Einzelvorhabens und einem entsprechend besseren Mittelbestand der „liquiden Mittel“.

---

<sup>1</sup> vgl. dazu die [FAQ 11.5 „Frei verfügbare Budgetmittel im Gemeindehaushalt“](#).

<sup>2</sup> Betriebe der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Müllbeseitigung.

Die Städte und Gemeinden werden daran erinnert, dass Darlehen nach dem Fortschritt des jeweiligen investiven Einzelvorhabens zuzuzählen sind. Keinesfalls sind sämtliche Budgetmittel eines aufzunehmenden Darlehens zuzählen, wenn nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass entsprechende Anschaffungs- und Herstellungskosten im Finanzierungshaushalt im selben Haushaltsjahr zu bedecken sind.

### **3.1.3. Erstellung des Investitionsnachweises**

Sämtliche am Markt befindliche Softwareanbieter für Haushaltsbuchführungssysteme der Gemeinden haben im Jahr 2021 der Abteilung 7 versichert, dass die Erstellung des Investitionsnachweises vollautomatisch aufgrund von Buchungen aus dem jeweiligen Haushaltsbuchführungssystem möglich ist.

Bei der Analyse der mittels Gemeindehaushaltsdaten-Schnittstelle (GHD-Schnittstelle) und der mittels Papier-Werk übermittelten Daten erscheint es möglich, dass einzelne Gemeinden den Investitionsnachweis nicht vollautomatisch aus dem Haushaltsbuchführungssystem für den Rechnungsabschluss erstellen bzw. erstellt haben.

Die Städte und Gemeinden werden ersucht, künftig sämtliche Nachweise, insbesondere den Investitionsnachweis, aus dem jeweiligen Haushaltsbuchführungssystem zu generieren und im Rechnungsabschluss einzuarbeiten. Fehler sind gegebenenfalls auf Ebene der Buchführung zu korrigieren.

## **3.2. Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden durch Dritte**

Zur Verwaltung von (ganzen) Wohn- und Geschäftsgebäuden durch gemeinnützige Wohnungsgenossenschaften<sup>3</sup> wird insbesondere auf die Richtlinien zum Rechnungsabschluss 2020 verwiesen, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, dass im Rechnungsabschluss 2021 sämtliche Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen sowie die mit den Wohn- und Geschäftsgebäuden zusammenhängenden Vermögenswerte eingearbeitet werden müssen.

### **3.2.1. Hinweise zur EB 2020**

Soweit nicht bereits im Jahr 2020 in der (erstmaligen) Eröffnungsbilanz 2020 sämtliche Vermögenswerte und Fremdmittel von gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaften verwalteter Wohn- und Geschäftsgebäude in die Vermögensrechnung eingearbeitet wurden, sind diese (fehlenden) Vermögenswerte und Fremdmittel durch Berichtigung der EB 2020 vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2021 zu erfassen.<sup>4</sup>

## **3.3. Erträge aus der Veräußerung**

Die Städte und Gemeinden werden daran erinnert, dass Erträge aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens grundsätzlich in voller Höhe auf der jeweiligen Gruppe der UK 80 darzustellen sind. Der Anlagengegenstand ist gegen Gruppe 683 Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten auszubuchen.

Keinesfalls sind Erträge in der UK 00 zu verbuchen. Entsprechende Buchungen im Haushaltsjahr 2021 sind zu korrigieren.

---

<sup>3</sup> Diese Regelungen gelten nur für Ganze im Eigentum einer Gemeinde befindliche Gebäude. Für „lediglich“ einzelne im Eigentum der Gemeinde befindliche Wohnungen gilt das Wohnungseigentumsgesetz und damit andere Verwaltungsgrundlagen.

<sup>4</sup> Zur Nacherfassung von Vermögenswerte wird auf das gesamte Kapitel 4 „Nettovermögensänderungsrechnung“ im Online-Handbuch „oBHBH“ - Gemeinden, Plattform für öffentliches Rechnungswesen, verwiesen.

### 3.4. Voranschlagsvergleichsrechnung

In der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 und der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung fehlende Hinweise zu Abweichungen der einzelnen Ansätze in der Ergebnisrechnung gegenüber dem Ergebnisvoranschlag sowie der Finanzierungsrechnung gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag haben offensichtlich zur Auffassung geführt, dass eine Begründung von wesentlichen Abweichungen nicht bzw. nicht mehr erforderlich seien.

Die Städte und Gemeinden werden daran erinnert, dass die VRV 2015 unmittelbar anzuwenden ist. Die Bestimmungen über die (notwendige) Begründung von wesentlichen Abweichungen sind im § 16 Abs. 2 und Abs. 3 VRV 2015 eingearbeitet.<sup>5</sup>

## 4. Beschlussfassung

Hinsichtlich der Berichtigung der Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag per 01.01.2020 sind die Bestimmungen der §§ 88 und 89 GemO sinngemäß anzuwenden.

Daraus ergibt sich, dass sowohl der Entwurf der Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020, als auch der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 vom Bürgermeister und vom Gemeindegassier (Rechnungsleger) zu erstellen ist. Vor der jeweiligen Beratung im Gemeinderat sind die **beiden Entwürfe** (Berichtigung Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2021) **zwei Wochen** hindurch im Gemeindeamt zur **öffentlichen Einsicht** aufzulegen.

Gleichzeitig sind die **Auflagen** beider Entwürfe (Berichtigung Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2021) an der Amtstafel mit dem Hinweis **kundzumachen**, dass es jedem Gemeindegmitglied freisteht, gegen die Eröffnungsbilanz und den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche **Einwendungen** sind vom Gemeinderat vor Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz und vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zu **beraten**.

Die Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020 ist vom Gemeinderat **in derselben Sitzung**, in der dieser auch den Rechnungsabschluss 2021 beschließen wird, also bis **spätestens 31.03.2022**, zu beschließen (§ 89 GemO).

Der Tagesordnungspunkt „Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020“ ist **jedenfalls vor** dem Tagesordnungspunkt „Beschluss Rechnungsabschluss 2021“ festzusetzen, zu beraten und zu beschließen.

Gem. § 106d Abs. 6 iVm Abs. 1 und 4 GemO hat der Prüfungsausschuss die Berichtigung der Eröffnungsbilanz zu prüfen. Über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung ist eine Verhandlungsschrift (§ 86 Abs. 4 GemO) zu erstellen. Die Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020 und der Rechnungsabschluss 2021 können auch in derselben Sitzung des Prüfungsausschusses, unter getrennten Tagesordnungspunkten, geprüft werden.

Die Eröffnungsbilanz 2020 gilt mit Beschluss des Gemeinderates sodann als geändert. Eine Wertberichtigung kann spätestens fünf Jahre nach der Kundmachung gem. § 89 Abs. 5 GemO erfolgen. Vorangegangene Rechnungsabschlüsse sind nicht zu berichtigen (§ 106d Abs. 6 GemO).

Bei Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz 2020 im Jahre 2021 ist daher eine letzte Berichtigungsmöglichkeit mit dem Rechnungsabschluss 2026 spätestens bis zum 31.12.2027 gegeben.

---

<sup>5</sup> § 16 VRV 2015 und die Erläuterungen dazu führen nicht näher aus, was wesentlich ist. Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit wird empfohlen, Abweichungen von mehr als einem Prozent des Ansatzes im Rechnungsabschluss gegenüber dem Ansatz im Voranschlag auf Ebene der MVAG (2. Ebene) je Bereichshaushalt (Gruppe gemäß Anlage 2 VRV 2015) zu erläutern.

Zu beachten ist, dass ein Beschluss des Rechnungsabschlusses ohne vorherigen Beschluss einer etwaigen vorbereiteten Berichtigung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 **nicht möglich** ist.

Obwohl der Landtag Steiermark für die Beschlussfassung im Gemeinderat mit der letzten Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 LGBl. Nr. 115/1967 idF LGBl. Nr. 118/2021, Vereinfachungen vorgesehen hat, gilt für die Beschlussfassung der Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020 und des Rechnungsabschlusses 2021, dass der Gemeinderat grundsätzlich zu einer öffentlichen „Präsenzsitzung“ zusammentreten muss.

Darüber hinaus gilt alternativ, dass die Behandlung der Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020 und des Rechnungsabschlusses 2021 in einer Videokonferenz behandelt werden dürfen, wenn die Videokonferenz unter Einhaltung der Vorgaben des § 59 Abs. 1a GemO im Internet übertragen wird.

#### **4.1. GHD-Prüfungsverfahren**

Gleichzeitig mit dem beschlossenen Rechnungsabschluss sind auch die Daten des Rechnungsabschlusses in elektronischer Form mit dem sogenannten „GHD-Datenträger“, welcher von der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau an die Statistik Austria weiterzuleiten ist, über das Finanzdatenupload zu übermitteln.

Jede Abänderung des Rechnungsabschlusses vor Beschlussfassung ist in der Buchhaltung nachzuvollziehen und bedingt auch eine Neuerstellung des GHD-Datenträgers.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass eine Übereinstimmung der Daten des beschlossenen Rechnungsabschlusses (physisches Werk) mit der „PDF-Datei“ und mit den Daten des GHD-Datenträgers gegeben ist.

#### **4.2. Überprüfung der elektronischen Daten**

Wie bereits in den letzten Jahren werden auch heuer wieder die Rechnungsabschlussdaten aller Gemeinden mit einem EDV-Programm (GemBon) geprüft. Die Prüfung erfolgt durch den Bereich der Regionalen Gemeindeaufsicht und muss unbedingt vor Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgen.

Für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung werden die Gemeinden ersucht, nach Erstellung des Rechnungsabschlussentwurfes unbedingt folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Erstellen des GHD-Datenträgers
2. Upload des Datenträgers mit der Uploadart Rechnungsabschluss (Testupload) über die Anwendung GemFin20 – Upload der Gemeinde-Finanzdaten Neu.

Damit werden die Daten an die Abteilung 7 übermittelt und gleichzeitig Prüfungen vorgenommen, worüber die Gemeinde automatisch per E-Mail ein „Ergebnisprotokoll“ erhält.

Werden „Fehler“ angezeigt, müssen diese in der Gemeindebuchhaltung behoben werden. Danach sind weitere Testuploads durchzuführen, solange bis im Ergebnisprotokoll kein Fehler mehr auftritt.

Ob und wie auf im Ergebnisprotokoll angezeigte „Warnungen“ reagiert werden muss, wird sich der zuständige Referent der Regionalen Gemeindeaufsicht mit der betroffenen Gemeinde in Verbindung setzen. Gleichzeitig wird die Gemeinde über eventuelle Berichtigungsmaßnahmen aufgrund der Überprüfung im GemBon mittels Report hingewiesen; erforderliche Richtigstellungen sind in der Gemeindebuchhaltung zu korrigieren, danach ein neuer GHD-Datenträger zu erstellen und ein weiterer Testupload durchzuführen.

Wenn aus Sicht der Regionalen Gemeindeaufsicht keine weiteren Berichtigungsmaßnahmen zu erfolgen haben, ergeht eine schriftliche Mitteilung, dass der Rechnungsabschluss beschlossen werden kann.

ACHTUNG: Mit der Bestätigung der Richtigkeit der überprüften elektronischen Daten wird der Rechnungsabschluss jedoch nicht in seiner Gesamtheit sanktioniert, sondern es wird – als Hilfestellung – nur auf gewisse Fehler aufmerksam gemacht.

### **4.3.       Unterlagenübermittlung an die Abteilung 7**

Der Abteilung 7 sind folgende Unterlagen zum Rechnungsabschluss 2021 in Form einer PDF-Datei zu übermitteln:

- Nachweis der ordnungsgemäßen Ladung zur Gemeinderatssitzung;
- Auszug aus der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung;
- Kundmachung (Anschlag/Abnahme an der Amtstafel);
- Rechnungsabschluss 2021, wie er in der Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung aufgelegt ist;
- GHD-Datenträger (übereinstimmend mit dem physischen Werk).

Hinweis: Das physische Werk des Rechnungsabschlusses 2021 (übereinstimmend mit dem Rechnungsabschluss 2021, wie er in der Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung aufgelegt ist) ist an das jeweilige Fachteam der Regionalen Gemeindeaufsicht zu übermitteln!



## **B Individualisierter Teil der Rechnungsabschlussrichtlinie**

### **5. Nachweis von Transfers und aufsichtsbehördlicher Erledigungen**

Der Rechnungsabschluss-Richtlinie 2021 liegt erstmals ein individueller Nachweis je Gemeinde über die geleisteten Transferzahlungen im Finanzjahr 2021 (vgl Pkt. 5.1 der Richtlinie), die im Jahr 2021 genehmigten und ausbezahlten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel (vgl Beilage Report „Gemeinde-Bedarfszuweisungen“) und die von der Aufsichtsbehörde erledigten Darlehen und Haftungen (vgl. Report „Darlehen und Haftungen“) bei.

Die Gemeinden werden gebeten, die Daten hinsichtlich der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel und der Darlehen und Haftungen mit ihren Unterlagen abzugleichen und allfällige Differenzen im Wege über das zuständige Fachteam der Regionalen Gemeindeaufsicht der Abteilung 7 bekanntzugeben. Die Abgleichung der verbuchten Transfers erfolgt im Rahmen des Test-Uploads des Rechnungsabschlusses 2021.

#### **5.1. Rechnungsabschlussdaten für die Transfers 2021**

Die Gemeindeaufsicht Steiermark gibt folgende Budgetansätze für das Haushaltsjahr 2021 bekannt:

| <b>Kontenbezeichnung</b>   | <b>VASt</b> | <b>Betrag in €</b> |
|--|-------------|--------------------|
| Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe – Gesamt                       | 925/8591    | 1.265.782.083,02   |
| Lustbarkeitsabgaben – VLT-Abgabe (§ 2 StBAVLT-ZG)                  | 924/8371    | 912.253,19         |
| Transfers von Ländern – Finanzzuweisung VLT-Garantie § 26 FAG 2017 | 940/86112   | 2.469.442,85       |
| Transfers vom Bund – Strukturfonds § 24 Z 1 FAG 2017               | 941/86012   | 41.649.975,00      |
| Transfers vom Bund – Mittel gemäß § 24 Z 2 FAG 2017                | 941/86013   | 6.705.000,00       |
| Transfers vom Land – Gemeinde-Bedarfszuweisungen                   | 940/86111   | 11.761.931,00      |
| Transfers vom Bund – Finanzkraftstärkung § 25 Abs. 3 Z 1 FAG 2017  | 941/86014   | 4.381.513,00       |
| Transfers von Ländern – Gemeinde-Bedarfszuweisungen (StLREG)       | 789/86116   | 6.186.730,80       |
| Transfers an sonstige Träger des öffentlichen Rechts – StLREG      | 789/7541    | 6.186.730,80       |